

Besondere Bedingung Nr. 2728 Brandschutzbeauftragter

Es gilt vereinbart, dass für die versicherte Betriebsanlage für die gesamte Vertragsdauer eine geeignete Person als Brandschutzbeauftragter bestellt ist. Für den Brandschutzbeauftragten ist eine vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs anerkannte Ausbildung und die periodisch erforderliche Weiterbildung nachzuweisen.

Dieser Brandschutzbeauftragte muss:

1. eine Brandschutzordnung ausarbeiten;
2. einen Brandschutzplan ausarbeiten;
3. das Verhalten der Betriebsangehörigen im Brandfall festlegen;
4. ein Brandschutzbuch führen;
5. die Einhaltung der Allgemeinen Sicherheitsvorschriften gemäß Punkt 4. der Zusatzbedingungen für die Feuer-Versicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben (ZBF-IG) überwachen;
6. regelmäßig Eigenkontrollen der Brandsicherheit des Betriebs durchführen und die Behebung der dabei festgestellten Mängel veranlassen und überprüfen;
7. alle brandgefährlichen Tätigkeiten ausnahmslos überwachen;
8. die Betriebsangehörigen in brandschutztechnischer Hinsicht unterweisen und ausbilden;
9. die Betriebsleitung in brandschutztechnischer Hinsicht laufend, insbesondere bei Änderungen und Erweiterungen des Betriebs beraten.

Der Name des Brandschutzbeauftragten ist dem Versicherer und der zuständigen Brandverhütungsstelle schriftlich bekanntzugeben. Mit der Brandverhütungsstelle sind notwendige Maßnahmen (z.B. Ausbildung, Brandschutz) zu vereinbaren. Die Anerkennung des Brandschutzbeauftragten wird von der Brandverhütungsstelle dem Versicherer schriftlich bestätigt.

Diese Bestätigung sowie die Durchführung und dauernde Einhaltung der vereinbarten Maßnahmen, die von der Brandverhütungsstelle überprüft werden, sind Voraussetzung für die Anrechnung des dafür vereinbarten Prämienachlasses.

Die Vereinbarungen dieser Besonderen Bedingung sind vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe des § 6 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Die Auflassung der Einrichtung des Brandschutzbeauftragten, die Nichterfüllung seiner Aufgaben sowie die Verletzung der übrigen in dieser Besonderen Bedingung vereinbarten Maßnahmen stellen eine anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung im Sinn des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar.